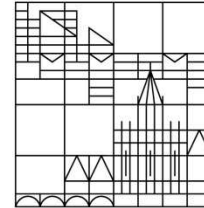


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2017

**Vierte Satzung zur Änderung der
Evaluationssatzung der Universität
Konstanz für Studium, Lehre und
Weiterbildung**

Vom 8. September 2017

Vierte Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 8. September 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bkm. Nr. 33/2014), zuletzt geändert am 13. Juni 2016 (Amtl. Bkm. 27/2016), beschlossen.

Artikel 1

Die Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bkm. Nr. 33/2014), zuletzt geändert am 13. Juni 2016 (Amtl. Bkm. 27/2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Buchstabe c werden die Worte „im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses“ durch die Worte „zur Evaluation der Lehre im Rahmen von Zwischen- und Endevaluationen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Fachdidaktik“ die Worte „und der Bildungswissenschaften“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c ist die jeweilige Begutachtungskommission für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten eines Juniorprofessors / einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniordozenten / einer Juniordozentin zuständig.“
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe c wird nach Satz 3 („Der/die Studiendekan/in kann“) der Satz „Entsprechendes gilt für die Geschäftsleitung/den Vorstand bzw. Leitung und Koordination der in § 3 Abs. 5 genannten Einrichtungen.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e. Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c erhält die jeweilige Begutachtungskommission auf Anfrage einen zusammengestellten, aggregierten Bericht über alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse des betroffenen Juniorprofessors / der betroffenen Juniorprofessorin der letzten zwei Jahre.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. September 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -